

Europäischer Sozialfonds (ESF) Baden-Württemberg

„REACT- EU“

Recovery Assistance for Cohesion and Territories of Europe Aufbauhilfe für den Zusammenhalt und die Gebiete Europas

Grundlagenpapier Fördergebiet Stuttgart

1) Ausgangslage und Handlungsbedarf

Die länderübergreifende Ausbreitung der Covid-19-Pandemie hat die Regierungen veranlasst, Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie zu ergreifen. Dies hat zu drastischen Einschnitten geführt, die bereits schwerwiegende soziale Folgen erzeugt haben und weiterhin mit sich bringen werden.

Die Jahre 2020 und 2021 waren arbeitsmarktpolitisch durch die Herausforderung der Pandemie geprägt. Im Oktober 2020 wurden von der Agentur für Arbeit ca. 27 % weniger offene Stellen ausgewiesen als im Januar 2020. Die Entwicklungen für 2021 sind zum jetzigen Zeitpunkt wegen des unklaren Pandemieverlaufs nur schwer abschätzbar. Der Konjunkturspiegel Baden-Württemberg verdeutlicht den Effekt, den die Pandemie im Jahr 2020 auf die gemeldeten Arbeitsstellen und Arbeitslosenzahlen hatte.

Konjunkturspiegel Baden-Württemberg												
Indikator Veränderung in % zum Vorjahreszeitraum	2020									2019		
	Sep	Aug	Juli	Jun	Mai	Apr	Mrz	Feb	Jan	Dez	Nov	Okt
	3. Quartal			2. Quartal			1. Quartal			4. Quartal		
Arbeitslose	+42,7	+40,4	+44,8	+45,4	+41,3	+32,7	+10,9	+10,6	+9,6	+8,3	+6,5	+6,4
Gemeldete Arbeitsstellen	-36,6	-37,9	-40,1	-40,7	-38,1	-32,2	-24,8	+23,1	-22,6	-21,6	-15,5	-11,5
Erwerbstätige					-1,4						+0,3	
Bruttoinlandsprodukt					-13,9			-2,1			0,2	

(Quelle: Agentur für Arbeit 2021)

Deutlich werden die starke Zunahme der Arbeitslosigkeit und die starke Abnahme der offenen Stellen sowie ein sinkendes Bruttoinlandsprodukt, verursacht durch die Covid-19-Pandemie. Das Institut für Arbeits- und Berufsforschung (IAB) der Bundesagentur für Arbeit geht von einer weiterhin veränderten Arbeitslosenzahlen in den kommenden Monaten aus. Aufgrund der bisherigen Unsicherheitsfaktoren sind hier jedoch nur Prognosen zu stellen, die von großen Spannbreiten ausgehen und je nach Pandemieverlauf auch nicht zutreffen werden können. (Quelle IAB, 9.10.2020, regionaler Arbeitsmarktreport).

Die Covid-19-Pandemie hatte auch für den Stuttgarter Arbeitsmarkt deutliche Folgen. Das Jobcenter Stuttgart geht davon aus, dass die Auswirkungen der Pandemie durch den Corona Virus auch im Jahr 2021 deutlich zu spüren sind. Die Daten zeigen einen Anstieg der Leistungsberechtigten und der Bedarfsgemeinschaften aufgrund der ersten Pandemiephase (ab März 2020) auf. Bis Ende 2021 erwartet das Jobcenter einen weiteren Anstieg der Bedarfsgemeinschaften und Leistungsberechtigten. Der Anstieg ist auf folgende Faktoren zurückzuführen:

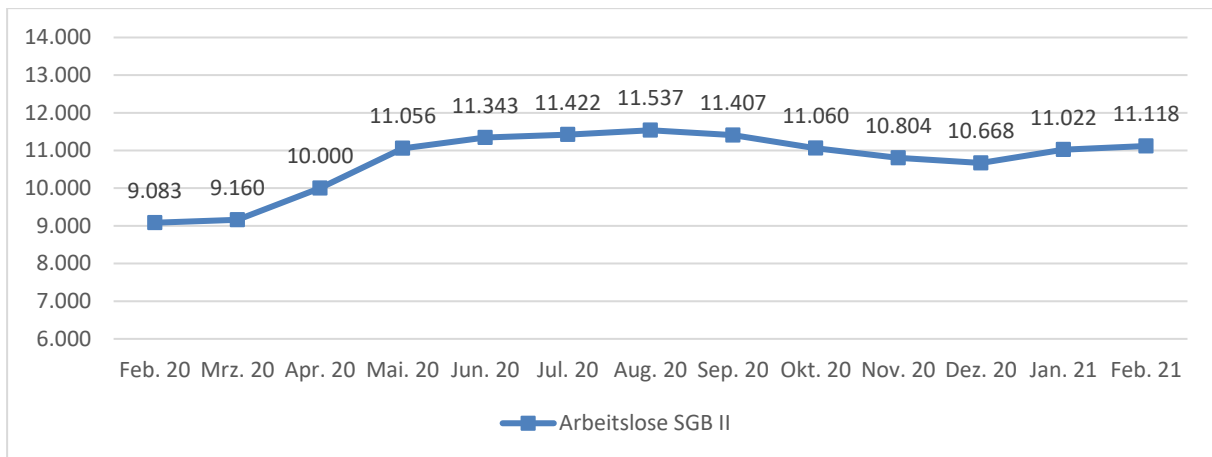
- Auslaufende vorrangige Leistungen wie Arbeitslosengeld oder Kurzarbeitergeld
- Geringfügige Beschäftigungen, die nicht fortzuführen sind
- Branchenabhängige Einschränkungen durch Pandemiemaßnahmen
- Insolvenz aufgrund Pandemiemaßnahmen

(Quelle GRDR. 394/2020, Jobcenter)

Bestand Arbeitslose im Rechtskreis SGB II

	<i>Arbeitslose Feb 2020</i>	<i>Arbeitslose Feb 2021</i>	<i>Veränderung in %</i>
<i>Deutschland</i>	1.424.610	1.634.461	14,7 %
<i>Stuttgart</i>	9.083	11.118	22,4 %

Verlauf des Bestands der Arbeitslosen in den letzten 12 Monaten – Jobcenter Stuttgart



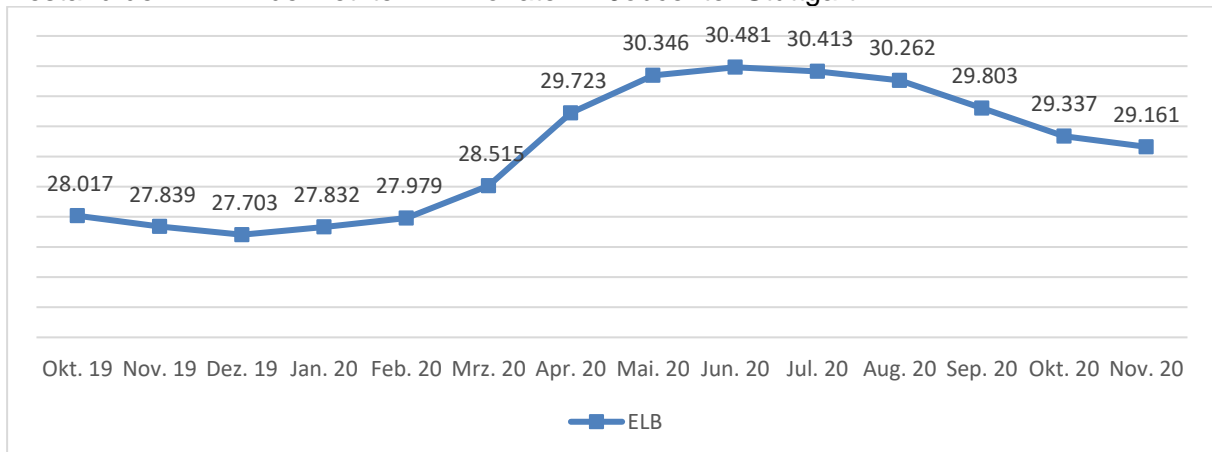
Quelle: Arbeitslose und Arbeitslosenquoten - Zeitreihe https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?topic_f=jobcenter-arbeitslose-quoten&r_f=bw_Stuttgart Ch. Bode, Jobcenter Stuttgart

Bestand ELB/BG

Die Bestandszahlen liegen endgültig bis November 2020 vor.
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)

	ELB Nov 2019	ELB Nov 2020	Veränderung in %
Deutschland	3.758.997	3.811.614	1,4%
Westdeutschland	2.804.282	2.870.766	2,4%
Ostdeutschland	954.715	940.848	-1,5%
Baden-Württemberg	288.813	303.538	5,1%
Stuttgart	27.839	29.161	4,7%

Bestand der ELB in den letzten 12 Monaten – Jobcenter Stuttgart



Die Auswirkungen der Corona-Schutzmaßnahmen ab November 2020 werden sich erst im Frühjahr 2021 auf die Bestandszahlen auswirken. Die von der BA hochgerechneten ELB-Zahlen für die Folgemonate zeigen bereits einen leichten Anstieg.

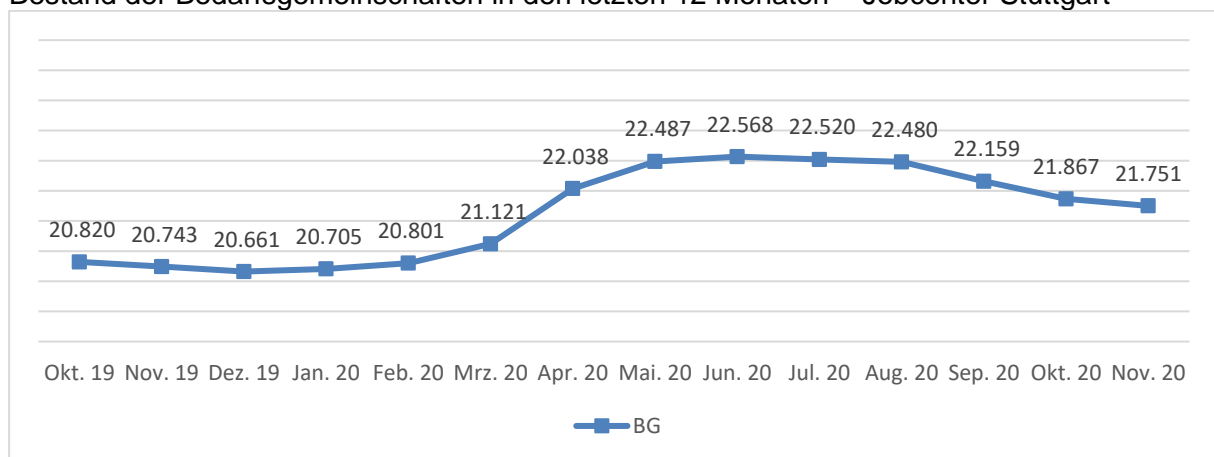
Dezember 2020: 29.151
Januar 2021: 29.408
Februar 2021: 29.849

Quelle: Eckwerte der Grundsicherung SGB II
https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?submit=Suchen&topic_f=zr-kreise-bedarf-rev, Ch. Bode, Jobcenter Stuttgart

Bedarfsgemeinschaften (BG)

	BG Nov 2019	BG Nov 2020	Veränderung in %
Deutschland	2.812.888	2.852.991	1,4%
Westdeutschland	2.067.108	2.116.260	2,4%
Ostdeutschland	745.780	736.731	-1,2%
Baden-Württemberg	216.243	227.374	5,1%
Stuttgart	20.743	21.751	4,9%

Bestand der Bedarfsgemeinschaften in den letzten 12 Monaten – Jobcenter Stuttgart



Die Auswirkungen der Corona-Schutzmaßnahmen ab November 2020 werden sich erst im Frühjahr 2021 auf die Bestandszahlen auswirken. Die von der BA hochgerechneten BG-Zahlen für die Folgemonate zeigen bereits einen leichten Anstieg.

Dezember 2020: 21.782

Januar 2021: 21.970

Februar 2021: 22.145

Quelle: Eckwerte der Grundsicherung SGB II

https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?submit=Suchen&topic_f=zh-kreise-bedarf-rev; Ch. Bode, Jobcenter Stuttgart

Integrationen insgesamt

Daten zu Integrationen liegen endgültig bis Oktober 2020 vor.

	Gleitende Jahres- summe Okt 2019	Gleitende Jahres- summe Okt 2020	Veränderung in %
Deutschland	1.018.462	809.563	-20,5%
Ostdeutschland	261.000	199.919	-23,4%
Westdeutschland	757.462	609.644	-19,5%
Baden-Württemberg	86.372	68.620	-20,6%
Stuttgart	8.178	6.601	-19,3%

Die Pandemie und die entsprechenden Maßnahmen haben auch Auswirkungen auf die Lebenssituation benachteiligter junger Menschen. Es ist damit zu rechnen, dass die Pandemie Einfluss haben wird auf deren Ausbildungschancen, auf ihre Lernbedingungen und auf das soziale Leben junger Menschen. Diese Zielgruppe ist besonders zu berücksichtigen und mit Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die jungen Menschen in der Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt nicht verloren gehen.

Unabhängig vom Leistungsbezug nach SGB II oder SGB III, konnten aufgrund des Corona bedingten Lockdowns, zahlreiche Weiterbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen nicht oder nur eingeschränkt stattfinden. Angebote zur Kompetenzentwicklung und zur beruflichen Qualifizierung, Bildungsmaßnahmen und berufsbegleitende Angebote konnten nicht mehr oder nur unter bestimmten Bedingungen und begrenzt (digital) stattfinden. Zu erwarten ist, dass die Einschränkung der Weiterbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen für viele Menschen Auswirkungen haben wird auf ihre berufliche Entwicklung, ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt und auf das erhöhte Risiko des Arbeitsplatzverlusts.

Zu beachten ist zudem, dass die Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19 Pandemie prekäre Lebenssituationen für die unterschiedlichsten Bevölkerungsgruppen verursacht haben und mit anhaltendem Lockdown auch zukünftig verursachen werden. Insbesondere dann, wenn durch die Corona Pandemie der Erhalt des Arbeitsplatzes und eine Selbstständigkeit nicht mehr gesichert ist und mehrere Merkmale vorhanden sind, die sich auf eine Arbeitsplatzsicherung und/ oder eine erfolgreiche Arbeitsplatzsuche auswirken.

2) Fördermaßnahmen / Zielsetzungen für das Fördergebiet Stuttgart

Mit dem ESF-Programm „REACT- EU“ wird eine Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der Covid-19 Pandemie ermöglicht. Mit zusätzlichen Mitteln sollen gefördert werden:

- Erhalt von Arbeitsplätzen
- Unterstützung für Selbstständige
- Unterstützung von Menschen in prekären Situationen und von jungen Menschen durch Beschäftigungsmaßnahmen, Kompetenzentwicklung und beim Zugang zu Sozialdienstleistungen. (Quelle: www.esf-bw.de)

Zielgruppen der Förderung sind vorrangig Personen, deren soziale und/oder wirtschaftliche Lage sich durch die Folgen der Covid-19-Pandemie unmittelbar verschlechtert hat oder deren Chancen auf eine Verbesserung ihrer individuellen Lage bzw. ihrer beruflichen Leistungsfähigkeit nach Corona gestärkt werden sollen.

Da Stuttgart als Landeshauptstadt eine sehr heterogene Bevölkerungsstruktur in unterschiedlichsten Lebenslagen aufweist und die Prognosen für den weiteren Verlauf der Arbeitsmarktsituation in Stuttgart von großen Unsicherheitsfaktoren und in Abhängigkeit vom Pandemieverlauf steht, sollen mit dem ESF Programm „REACT-EU“ möglichst viele Zielgruppen eine breite Fördermöglichkeit erhalten. Grundlage für die Förderung ist die regionale Arbeitsmarktstrategie Stuttgart, für die Förderjahre 2020 und 2021, unter Berücksichtigung der besonderen Bedarfe aufgrund der Covid-19 Pandemie.

Insbesondere sollen Personen erreicht werden, die keine oder keine ausreichende Unterstützung haben beim Erhalt oder Aufbau von Arbeitsplätzen und Selbstständigkeits, bei der Kompetenzentwicklung, beim Zugang zu Sozialdienstleistungen und zu Beschäftigungsmaßnahmen. Die Auswirkungen der Pandemie trifft besonders junge Menschen und beeinträchtigt ihre Ausbildungschancen, ihre Lernbedingungen, ihr soziales Leben und ihre Integration in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt. Die Zielgruppe junger Menschen ist bei der Antragstellung „REACT- EU“ daher in besonderem Maße zu berücksichtigen.

Die eingereichten Anträge müssen in unmittelbarer Verbindung mit der aktuellen Pandemie und deren Folgen stehen. Sie müssen sich daher deutlich abgrenzen von Antragstellungen im regionalen ESF Pakt S. Ziel des „REACT- EU“ Programm ist es, durch gezielte Angebote zur Krisenbewältigung in Zusammenhang mit der Covid-19 Pandemie beizutragen. In der Antragstellung muss daher nachvollziehbar ein unmittelbarer Projektstart und die kurzfristige Umsetzung des Projekts dargestellt werden. Ferner muss die kurzfristige Erreichung der Zielgruppe und die Projektumsetzung bis 31. Dezember 2022 in der Antragstellung aufgezeigt werden. Da es sich um Fördermittel zur Krisenbewältigung handelt, sind keine nachfolgenden ESF Förderungen daraus abzuleiten. Die Zielsetzungen der Antragstellung müssen daher bis 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein und in der Antragstellung nachvollziehbar dargestellt werden.

Die Mindestteilnehmendenzahl pro Projekt beträgt 10 Teilnehmende.

Bei Antragstellungen, die Teilnehmende aus dem Rechtskreis SGB II berücksichtigen, ist vor Einreichung des Antrages eine konzeptionelle Abstimmung mit dem Jobcenter notwendig. Damit sollen mögliche Probleme bei der Umsetzung vermieden werden.

Neben diesem Grundlagenpapier wird auf den „REACT- EU“ Rahmenaufruf vom 22.12.2020 verwiesen www.esf-bw.de/react-eu.pdf

3) Ziele der Förderung

Mit der zusätzlichen Prioritätsachse E „Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie und Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft“ werden für den ESF in Baden-Württemberg zusätzliche Mittel für Maßnahmen bereitgestellt. Diese sollen in erster Linie der Erhaltung von Arbeitsplätzen, Unterstützung für Selbstständige und KMU sowie der Unterstützung insbesondere von Menschen in prekären Situationen und jungen Menschen durch Beschäftigungsmaßnahmen, Kompetenzentwicklung und Zugang zu Sozialdienstleistungen dienen.

Es wird auf den „REACT-EU“ Rahmenaufruf vom 22.12.2020 verwiesen www.esf-bw.de/react-eu.pdf

Darüber hinaus sind insbesondere folgende Ziele bei der Antragstellung zu berücksichtigen:

Querschnittziele /- themen ESF

Gleichstellung der Geschlechter

Das Querschnittsziel „Gleichstellung von Frauen und Männern“ im ESF zielt darauf ab, einen Beitrag zur gleichen wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen und Männern zu leisten. Angestrebt wird zudem, dass der Frauenanteil in Maßnahmen mindestens ihrem Anteil an der Zielgruppe entspricht. Im Zusammenhang mit diesem Rahmenaufruf wird erwartet, dass jeder Projektantrag konkrete Aussagen zu folgenden Anforderungen trifft:

- Das Projektkonzept umfasst einen Ansatz für die gezielte Ansprache von Frauen, die in besonderer Weise von den Folgen der Covid-19-Pandemie betroffen sind, um ihren Zugang zu den Maßnahmen zu gewährleisten bzw. zu verbessern.
- Das Projektkonzept enthält einen Ansatz für gendersensible Beratung und Unterstützung und erläutert diesen konkret im Detail, etwa für die Arbeit mit Frauen in prekären Lebenssituationen im Hinblick auf eine reguläre, nachhaltige und existenzsichernde Beschäftigung.

- Im Projekt werden Fachkräfte, die Qualifikation in Gender-Kompetenz nachweisen können, eingesetzt bzw. entsprechende Weiterbildungen oder Kooperationen sind geplant.

Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Das Querschnittsziel „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ zielt darauf ab, jede Form von Diskriminierung – insbesondere aufgrund der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung – zu bekämpfen. Die Maßnahmen sollen die besondere Ausgangssituation von Menschen berücksichtigen, die aufgrund der Folgen der Covid-19-Pandemie besonders gefährdet sind, das sind oftmals Ältere, Menschen mit Behinderung oder Menschen mit Migrationshintergrund. Ziel ist es, die nachhaltige Beteiligung dieser Teilzielgruppen am Erwerbsleben zu erhöhen und die Segregation auf dem Arbeitsmarkt zu reduzieren.

- Das Projektkonzept enthält und begründet daher Ansätze zur Akquisition und Beratung von Teilnehmenden aus besonders benachteiligten Personengruppen und enthält Angaben, wie die Zugänglichkeit der Maßnahme (d.h. Barrierefreiheit) gewährleistet bzw. verbessert werden soll.
- Im Projekt werden Fachkräfte mit interkultureller und inklusiver Kompetenz eingesetzt bzw. entsprechende Weiterbildungen oder Kooperationen sind geplant.

Nachhaltigkeit

Bereits der Titel der Prioritätsachse E, in dem die Förderung umgesetzt wird, betont die Zielsetzung u.a. „der Vorbereitung einer grünen (...) Erholung der Wirtschaft. Es werden daher alle Aktivitäten begrüßt, die darauf abzielen, über umweltschutzbezogene Inhalte zu beraten oder Einrichtungen/Unternehmen zu beteiligen, die sich im Umwelt- und/oder Klimaschutz engagieren. Auch einzelne projektbezogene Maßnahmen und Inhalte, die zum Ziel der Nachhaltigkeit im Sinne des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität und insbesondere zu den Klimaschutzzielen beitragen, sind ausdrücklich erwünscht. Des Weiteren empfehlen wir den Projektträgern, den Deutschen Nachhaltigkeitskodex anzuwenden und sich an den Empfehlungen zum Green Public Procurement zu orientieren.

Soziale Innovation

Als sozial-innovativ im Sinne dieses Rahmenaufrufes gelten Vorhaben, in denen neue Projektkonzeptionen und –formate erprobt werden, die gleichzeitig sozialen (neuen) Bedürfnissen und Herausforderungen gerecht werden und neue soziale Beziehungen oder Kooperationen schaffen. Aspekte von sozialen Innovationen können z.B. sein:

- Abstimmung bzw. Kooperation mit zielgruppenspezifischen Fach- und Beratungsstellen,

- aktive Beteiligung von Personen in den Lebenswelten der Teilnehmenden,
- Fokussierung bisher nicht erreichter Zielgruppen,
- neue konzeptionelle oder didaktische Modelle für Zielgruppen,
- aufeinander aufbauende Unterstützungsstufen.

Soziale Innovationen in diesen oder weiteren Dimensionen sind im ELAN-Projektantrag aufzuführen und konkret zu beschreiben.

Transnationale Kooperation

Im Rahmen der Umsetzung des ESF bzw. REACT-EU in Baden-Württemberg sind transnationale Formen der Zusammenarbeit oder des Austausches möglich. Dies kann entweder über einen gegenseitigen Austausch von projektbezogenen Umsetzungserfahrungen erfolgen oder über gegenseitige Austauschkontakte zwischen Teilnehmenden der Fördermaßnahmen. Besonders begrüßt werden Kooperationen mit Partner*innen in den Mitgliedsländern der Europäischen Strategie für den Donaauraum.

Antragstellende sind aufgefordert, transnationale Kooperationen in der geschilderten Form als Teil ihre Projektkonzeption zu erwägen. Wenn transnationale Ansätze vorgesehen sind, sind diese im ELAN-Projektantrag aufzuführen und konkret zu beschreiben.

Qualitätssicherung

Informationen zu Schulungen für ESF-Projektträger und solche die es werden wollen sind zugänglich unter „EPM – ESF-Projekte managen – Erfolg sichern“.

4) Antragstellung und Zuwendungsvoraussetzungen

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie (teil)rechtsfähige Personengesellschaften. Ausgeschlossen von einer Antragstellung sind natürliche Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen.

Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt unter Verwendung des elektronischen Antragsformulars ELAN. Bei erstmaliger Nutzung von ELAN ist eine Registrierung erforderlich. Dem Antrag sind ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan sowie eine ausführliche Projektbeschreibung (max. 10 Seiten) beizufügen. Für die Antragstellung drucken Sie das Formular bitte vollständig aus und senden es unterschrieben in dreifacher Ausfertigung (nicht gebunden und nicht geheftet) an

L-Bank Baden-Württemberg, Bereich Finanzhilfen
Schlossplatz 10
76113 Karlsruhe

Antragsfristen

Die Anträge müssen bis zum 14. Juni 2021 vollständig und unterschrieben in Papierform bei der L-Bank postalisch eingegangen sein.

Auswahlverfahren

Die Anträge werden bewertet auf der Grundlage der „Methodik und Kriterien für die Auswahl von Vorhaben im Rahmen der ESF-Förderperiode in Baden-Württemberg 2014-2020“, beschlossen vom ESF-Begleitausschuss am 21.10.2020.

Für alle in diesem Rahmenaufruf gestellten Förderanträge gelten insbesondere die folgenden Auswahlkriterien:

- Übereinstimmung der Projektkonzeption mit den Zielen, Zielgruppen und Inhalten des Förderaufrufs,
- Erfüllung der formalen Fördervoraussetzungen einschließlich einer gesicherten Finanzierung,
- Qualifikation und Leistungsfähigkeit (Zuverlässigkeit) der Antragstellenden und ggf. der Kooperationspartner*innen,
- angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis,
- angemessene Berücksichtigung der Querschnittsziele des Programms, insbesondere hinsichtlich der Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung.

5) Art, Umfang und Laufzeit der Förderung

Die Projektförderung erfolgt im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung aus REACT-EU-Mitteln im Rahmen des ESF über das Operationelle Programm „Chancen fördern“ in der zusätzlichen Prioritätsachse E „Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft“.

Zur Förderung stehen - **vorbehaltlich der Zuweisung der Mittel durch die EU** - in den Jahren 2021 und 2022 REACT-EU-Mittel im Rahmen der ESF-Förderung zur Verfügung.

Für den Förderkreis Stuttgart steht für das Förderjahr 2022 eine Fördersumme von 990.00,00€ zur Verfügung.

Zur Erläuterung: Diese Mittelzuweisung erfordert eine Rechtsgrundlage sowie zwei Entscheidungen der Europäischen Kommission. Erforderlich ist als Rechtsgrundlage eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf außerordentliche zusätzliche Mittel und Durchführungsbestimmungen im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und zur Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT EU), deren Finalisierung noch aussteht. Die EU-Organe haben sich in ihren Trilogverhandlungen zum Vorschlag der Europäischen Kommission vom 28. Mai 2020 für eine Verordnung (REACT EU) (Dokumentennr. COM (2020) 451 final) geeinigt. Nach dem Erlass der Änderungsverordnung zum REACT-EU muss die Europäische Kommission die Änderung des Operationellen Programms des ESF Baden-Württemberg für den REACT-EU genehmigen und schließlich die Mittel für den REACT-EU zuweisen.

Projekte können mit **bis zu 100 %** aus REACT-EU-Mitteln gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

Förderfähige Ausgaben

Förderfähige Kostenpositionen

Direkte Personalausgaben (Position 1.1 im Kostenplan)

Förderfähig sind direkte Personalausgaben einschließlich Sozialabgaben und sonstige Arbeitgeber*innenanteile, die aufgrund eines Arbeitsvertrags vergütet werden bis maximal 92.000 EUR pro Jahr und Vollzeitstelle (VZÄ). **Nicht als direkte Personalausgaben förderfähig** sind Beiträge zu Berufsgenossenschaften.

Externes Personal - Honorare für Referent*innen und Dozent*innen: Honorare für freiberufliche Beratende sind bis zu einem Tagessatz von 800 € zuschussfähig. Werden von Honorarkräften außerhalb der Honorarausgaben zusätzliche Kosten wie Reisekosten, Spesen o.ä. in Rechnung gestellt, sind diese **nicht als direkte Personalausgaben förderfähig** und nicht im Projekt abrechenbar.

Auf die Summe der förderfähigen direkten Personalausgaben wird ein Aufschlag von 40 % zur Deckung der Restkosten des Projekts gewährt (Restkostenpauschale). Weitere Ausgaben sind nicht förderfähig und weitere Kostenpositionen sind nicht geöffnet. Nähere Erläuterungen zu den zuschussfähigen direkten Personalausgaben finden Sie im Internet unter Förderfähige Ausgaben. **Verbot der Mehrfachförderung** Zur Finanzierung der bezuschussten Kosten dürfen keine weiteren Zuschüsse aus REACT-EU-Mitteln, ESF-Mitteln oder sonstigen EU-Mitteln eingesetzt werden. Des Weiteren dürfen Projekte, die aus Zuschüssen des Bundes oder des Landes finanziert werden, nicht nochmals aus diesem Projektauftrag gefördert werden.

Buchführungssystem Es ist ein separates Buchführungssystem oder ein geeigneter Buchführungscodes (Kostenstelle) zu verwenden.

6. Publizität

Die Antragsteller/*innen verpflichten sich, bei allen Veröffentlichungen und Veranstaltungen, in Zusammenhang mit dem bezuschussten Projekt, auf die Zuwendung über Mittel der europäischen Union „REACT- EU“ hinzuweisen und die entsprechenden Logos zu verwenden.

Diese sind unter folgendem Link zugänglich und verwendbar:

www.esf-bw.de/esf/service/logos/neuelogoreihesm.jpg

Für Plakate:

www.esf-bw.de/esf/index.php?id=453

Die Erfüllung der Publizitätspflicht ist in geeigneter Form zu dokumentieren. Es gelten die Vorgaben zur Publizität des Rahmenaufrufs „REACT-EU“

8. Monitoring/ Evaluation

Auf die Richtlinien zur Evaluation und Monitoring des Rahmenaufrufs „REACT- EU“ wird verwiesen. Die Antragsteller verpflichten sich, diese umzusetzen und abrufbar zu dokumentieren.

www.esf-bw.de/esf/rahmenaufrufreact-eu.pdf

7. Rechtsgrundlagen Aufruf

www.esf-bw.de/esf/rahmenaufrufreact-eu.pdf

Für die Zuwendungen gilt das Recht der Europäischen Union, insbesondere die aktuell geltenden Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und Nr. 1304/2013, dass gemäß Art. 6 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 anwendbare nationale Recht, insbesondere die §§ 35 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und die §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die nationalen Förderfähigkeitsregelungen im Sinne von Art. 65 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (förderfähige Ausgaben). Weitere rechtliche Vorgaben ergeben sich aus dem Zuwendungsbescheid und seinen Nebenbestimmungen (NBest-P-ESF-BW).

Vorschriften, Vorgaben und Regelungen sind abrufbar auf der Webseite des ESF „Förderung beantragen und umsetzen“. Weitere Bestimmungen zur Projektabwicklungen finden sich in den Nebenbestimmungen (NBest-P-ESF-BW). Diese sind im Internet unter NBest-P-ESF-BW abrufbar unter „Förderfähigen Ausgaben“.

8. Ansprechpartner/ -in

Landeshauptstadt Stuttgart

Referat Soziales und gesellschaftliche Integration

Arbeitsförderung - Isabel Lavadinho

Telefon 0711- 216 60 619

Mail Isabel.lavadinho@stuttgart.de